



Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt im Voraus an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers _____

Vorname der Schülerin/des Schülers _____

Telefonnummer (für Rückfragen) _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Schulhaus _____

Schulstufe Kindergarten Klasse _____

Primarstufe Klasse _____

Sekundarstufe Klasse _____

Bezug 1 Tag
2 Tage
Ab (Datum) _____

Bezug 1 Tag
Ab (Datum) _____

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift der Eltern

Visum KlassenlehrerIn



Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Jeder bezogene Tag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Regelung der Gemeinde Pfäffikon / ZH:

- Es dürfen pro Schuljahr zwei Jokertage bezogen werden.
- Für diese schulinternen Freitage ist eine schriftliche Eingabe, mindestens drei Schultage vor dem Ereignis, an die Klassenlehrperson zu stellen.
- Nicht benützte Jokertage verfallen pro Schuljahr und können auch nicht in den Stufen kumuliert werden.
- Die Klassenlehrperson führt eine Kontrolle über die Jokertage, die der Schulleitung und der Schulpflege auf Verlangen vorgelegt werden.
- Bei besonderen Schulanlässen (z.B. Besuchsmorgen, Sporttage usw.) können in der Regel keine Jokertage bezogen werden. Die Klassenlehrperson entscheidet im Einzelfall.

Für Fragen wenden Sie sich an Ihre Schulleitung.

Unterschriften

Präsidium der Schulpflege:

Schulverwaltung: